

stellt ein notwendiges Erfordernis der gesellschaftlichen Entwicklung auf diesem Gebiet dar.

Man kann m. E. davon ausgehen, daß sich die Wiedereingliederung als gesellschaftliches Anliegen prinzipiell bewährt hat. Aus rechtsstaatlicher Sicht zu überdenken sind jedoch ihre Mechanismen und Methoden sowie die Wirksamkeit der einzelnen Partner des Bürgers im Wiedereingliederungsprozeß. Erforderlich ist, die Wesenszüge der Wiedereingliederung so auszuprägen, daß Humanität, Gerechtigkeit, Wahrung individueller Rechte, Durchsetzung individueller Pflichten unabdingbare gesellschaftliche Wirklichkeit werden.

Wahrung der Individualität des Straftlassenen Bürgers und seiner verfassungsmäßigen Rechte

Die Wiedereingliederung berührt eine Reihe von Grundrechten und demokratischen Freiheiten, die uneingeschränkt zu garantieren sind. Hier ist besonders auf die Verfassungsgrundsätze der Achtung und des Schutzes der Würde der Persönlichkeit (Art. 19 Abs. 2), der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 Abs. 1), der Gleichberechtigung und gleichen Rechtsstellung von Mann und Frau (Art. 20 Abs. 2), der Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 21) und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit (Art. 30) hinzuweisen. Künftig müssen diese Grundrechte unverbrüchliches Gebot staatlicher Tätigkeit bei der Wiedereingliederung sein und dazu führen, daß die Individualität des Bürgers in Verbindung mit territorialen Möglichkeiten besser berücksichtigt wird.

Die Spezifik des Strafverfahrens bis hin zur Verwirklichung der Strafe hat die Aufgabe, Bedingungen für die Konfliktregulierung zwischen Bürger und Gesellschaft sowie erste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu schaffen bzw. notwendige Veränderungen im Mikromilieu und in der Person des Straftäters in Gang zu bringen.

Diesen Bemühungen gilt es, mit der Entlassung aus dem Strafvollzug durch soziale Aktivitäten dauerhaften Bestand zu verschaffen, indem materielle und ideelle Hemmnisse weitestgehend abgebaut werden bzw. bei ihrer Überwindung die erforderliche Unterstützung gegeben wird. Das betrifft z. B. unzumutbare Wohnverhältnisse, Probleme im Zusammenhang mit der Aufnahme qualifikationsgerechter Arbeit, Vorurteile im Arbeitskollektiv, Schwierigkeiten bei Familiengelöstheit, Begleichung von Zahlungsverpflichtungen und mangelnde Fähigkeiten zur Lebensbewältigung.

Zum neuen Verständnis des Rechts gehört, stärker zu beachten, daß der Bürger die Vorbereitung und Durchführung seiner Wiedereingliederung auch ablehnen kann. Es sind somit zugleich Überlegungen zur Qualifizierung der durch den Staat konkret anzubietenden Hilfe und Unterstützung bei der Wiedereingliederung notwendig. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die bisher vertretene Position zum Einsatz haupt- und ehrenamtlicher Sozialarbeiter zu überdenken.

Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Mitarbeit

Das geltende Recht gewährt den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die eine umfangreiche Arbeit bei der individuellen Betreuung von Straftlassenen leisten, im Prinzip ausschließlich Kontroll-, Feststellungs- und Vorschlagsrechte. Die Entscheidungsbefugnis liegt generell beim örtlichen Rat (vgl. z. B. § 8 der GefährdetenVO). Die Wirksamkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter könnte m. E. erhöht werden, wenn ihnen Entscheidungsbefugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter übertragen und die materielle Stimulierung ihrer Tätigkeit verbessert würde. Eine solche Befugnisausgestaltung bzw. -erweiterung schließt eine größere Eigenständigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und den Ausbau ihrer Rechtsstellung ein. Dementsprechend bedarf es einer sorgfältigen Auswahl dieser Mitarbeiter. Durch die Anforderungen an ihre Qualifikation wird sich notwendigerweise die Anzahl der berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter verringern. Dieser Schritt wäre jedoch unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen eine mögliche Alternative zu den vielerorts eigentlich erforderlichen hauptamtlichen, psychologisch und pädagogisch geschulten Kräften, ähnlich der Arbeit

hauptamtlicher „Kuratoren“ in Polen, „Sozialbetreuer“ in der CSSR und „Betreuer“ in Ungarn.

Formen der Wiedereingliederung

Die Wiedereingliederung mit Hilfe staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte kann m. E. nur in zwei Formen wirksam verwirklicht werden.

Betreuung in geschützten Unterkünften

Personen, die psychisch auffällig sind oder die besonderer Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung bedürfen, sollte die Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch sog. geschützte Unterkünfte gesichert werden, in denen sie durch eine den individuellen Möglichkeiten entsprechende Arbeit, betreut durch medizinisch, psychologisch und pädagogisch geschultes Personal, ihre eigene Versorgung gewährleisten.¹ Das Leben in dieser Gemeinschaft muß auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und im wesentlichen auf gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit beruhen. Dabei könnten auch Verträge mit Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeschlossen werden, die geeignete Straftlassene Bürger stundenweise beschäftigen und als Gegenleistung die Wartung bzw. Instandhaltung der geschützten Unterkünfte, die durch ihre Nutzer nicht selbst durchgeführt werden können, übernehmen.

Die Betreuung dieser Bürger müßte durch hauptamtliche Sozialarbeiter gesichert werden. Sie sollte vor allem im Freizeitbereich gesellschaftliche Unterstützung z. B. in Form von Patenschaften engagierter Bürger erfahren, könnte aber auch durch die Übernahme von Betreuungsaufgaben oder Patenschaften durch kirchliche oder andere Vereinigungen der Bürger, konkrete Verpflichtungen von Betrieben, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen (auch auf Vertragsbasis) organisiert werden.

Die Betreuung in geschützten Unterkünften wäre dann jedoch aus dem Verantwortungsbereich der Abteilungen Innere Angelegenheiten zuständigkeitshalber in die Verantwortung der Bereiche Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte zu übergeben.

Wiedereingliederung durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte

Für den überwiegenden Teil Straftlassener Bürger, der der vorgenannten Form der Wiedereingliederung nicht bedarf bzw. sie im Einzelfall ablehnt, müßte weiterhin auf die Verantwortung der Abteilungen Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte orientiert werden. Dabei sollten einige Aspekte der Wiedereingliederung neu durchdacht werden:

Es ist das Recht jedes Straftlassenen Bürgers, bei der Wiedereingliederung die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 30 Abs. 3 Verf.). Dieses Recht stellt eine Ergänzung und Konkretisierung zum Recht auf Freiheit (Art. 30 Abs. 1 Verf.) dar und darf nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung eingeschränkt werden (Art. 30 Abs. 2 Verf.). Somit bleibt auch das Recht des Straftlassenen Bürgers bestehen, in freier Selbstbestimmung eine Wiedereingliederung durch den Staat abzulehnen. Entscheidet sich der Bürger hierzu, besteht für die Staatsorgane nur noch bedingt die Verpflichtung zur Hilfe. Diese sollte zeitlich (z. B. auf ein Jahr) begrenzt sein. Das heißt, daß der Straftlassene Bürger, der z. B. keine qualifikationsgerechte Arbeit erhält bzw. dessen Arbeitsverhältnis als bald wieder beendet wird, die Möglichkeit behalten muß, innerhalb eines bestimmten Zeitraums beim örtlichen Rat Unterstützung zu verlangen. Damit kann m. E. gewährleistet werden, daß die örtlichen Staatsorgane ihre Tätigkeit verstärkt auf hilfsbedürftige Straftlassene Bürger konzentrieren.

Diese veränderte Wirkungsrichtung der örtlichen Staatsorgane muß natürlich auch rechtliche Konsequenzen haben.

¹ Zu den Erfahrungen in der Arbeit mit diesem Personenkreis vgl. insb. L. Krause in NJ 1989, Heft 4, S. 160, und M. Küche in NJ 1989, Heft 7, S. 291 f.